



VEREINSORDNUNG

der „Laufgruppe Dresden“ e.V. gemäß § 14 der Vereinssatzung der Laufgruppe Dresden (SatzgLGDD)

Abschnitt 1 – Mitgliedschaft

§ 1 – Beitritt

- (1) Es gelten die in § 3 Abs. 1, 2 SatzgLGDD genannten Regelungen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats der Antragstellung auf Mitgliedschaft, soweit dem Antrag auf Aufnahme entsprochen wurde. Die Aufnahmemitteilung erfolgt in der Regel per Email.

§ 2 – Beiträge

- (1) Der gemäß § 4 Abs. 1 SatzgLGDD von der Mitgliederversammlung bestimmte Jahres- und Aufnahmebeitrag tritt zum 01.01. des Folgejahres in Kraft.
 - (2) Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 08.11.2013 beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag:
 1. ab Vollendung des 18. Lebensjahres 36,00 Euro,
 2. vor Vollendung des 18. Lebensjahres 18,00 Euro und
 3. vor Vollendung des 15. Lebensjahres 6,00 Euro.Die Mitgliedschaften gemäß Nr. 2 und 3 enden zum 31.12. des Vorjahres, in dem das benannte Lebensjahr vollendet wird. Als Orientierung dient die Verfahrensweise des Deutschen Leichtathletik-Verbandes zur Altersklasseneinteilung. Es erfolgt automatisch der Übergang in die nächste, dem Alter entsprechende Mitgliedschaft.
 - (3) Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 08.11.13 beträgt der Aufnahmebeitrag 2,00 Euro.
 - (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30.11. des Vorjahres auf das Vereinskonto (siehe Mitgliedsantrag bzw. Impressum Webseite) unter Angabe des Mitgliedsnamens im Betreff zu überweisen. Der Lastschrifteinzug über ein SEPA-Mandat kann genutzt werden, wenn diese Option durch den Vorstand des Vereins als Zahlungsmöglichkeit angeboten wird. Die Entrichtung in bar ist in Ausnahmefällen möglich.
 - (5) Beginnt die Mitgliedschaft nicht zum 01.01. des Jahres, so beträgt der Mitgliedsbeitrag $\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrags pro Monat der Mitgliedschaft.
 - (6) Der Aufnahmebeitrag ist zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufnahme in den Verein zu entrichten. Bei Beginn der Mitgliedschaft ab dem 01.11. des Jahres ist zusätzlich der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr zu entrichten.
-

§ 3 – Leistungen

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zu folgenden Leistungen:
 1. Teilnahme an allen Veranstaltungen der Laufgruppe Dresden (Lauftreffs, Mannschaftswettbewerbe, durch die Laufgruppe organisierte Veranstaltungen [z. B. Grillabende, Weihnachtsfeier, etc.]). Partner und Kinder der Mitglieder dürfen an durch die Laufgruppe organisierten Veranstaltungen ebenfalls teilnehmen, wenn nicht schon eine Mitgliedschaft besteht.
 2. automatische Mitgliedschaft beim Landessportbund Sachsen und damit Grundabsicherung über die ARAG Sportversicherung (Haftpflicht, Unfall u. a.; Versicherungsumfang und weiterführende Informationen siehe Webseite LSB Sachsen).
 3. Erwerb von Vereinskleidung.
 4. Nutzung der Angebote von Sponsoren (ggf. Vorlage Mitgliedsausweis erforderlich).
- (2) Ehemalige Mitglieder, die aufgrund Wegzugs aus dem Großraums Dresden ihre Mitgliedschaft gekündigt haben und längerfristig Mitglied gewesen sind, dürfen in angemessenem Umfang an den Veranstaltungen der Laufgruppe Dresden (vgl. Nr. 1) teilnehmen.

§ 4 – Probetraining

- (1) Für Interessenten einer Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit des unverbindlichen Probetrainings an bis zu vier Lauftreffs innerhalb von zwei Monaten.
- (2) Die Teilnehmer im Rahmen des Probetrainings sind über eine Zusatzversicherung zur unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten ARAG Sportversicherung im selben Umfang grundversichert wie Vereinsmitglieder.

§ 5 – Kündigung und Ausschluss

- (1) Die Kündigung ist schriftlich oder per Email mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten.
- (2) Ein Verstoß in grober Weise gegen die Interessen des Vereins im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 1 LGDD ist auch ein grober Verstoß gegen die in § 8 aufgeführten Grundsätze des Vereinslebens, insbesondere die Verletzung des Wohls anderer Mitglieder oder die massive und wiederholte Behinderung des Lauftreffs. Mit Vollzug des Ausschlusses erlöschen alle etwaigen Ämter des Mitgliedes im Verein. Ein Anspruch auf Auszahlung anteiliger Mitgliedsbeiträge besteht nicht.
- (3) Die Beschwerde im Sinne von § 3 Abs. 6 Satz 1 LGDD ist schriftlich oder per Email an den Vorstand zu richten.

§ 6 – Mitgliedschaft in Sportbünden

Der Verein ist Mitglied beim Stadtsportbund Dresden e.V. und beim Landessportbund Sachsen e.V.

Abschnitt 2 – Vereinsleben

§ 7 – Grundsätze des Vereinslebens

- (1) Das Miteinander in unserem Verein ist geprägt durch Toleranz, gegenseitigen Respekt und Wertschätzung. Die Mitglieder tragen zu einer positiven öffentlichen Wahrnehmung des Vereins bei. Insbesondere sind Differenzen abseits von Lauftreffs, Wettkämpfen, anderen Veranstaltungen oder öffentlichen Kommunikationswegen (z. B. Facebook) bevorzugt im persönlichen Gespräch zu klären. Der Vorstand kann ein Klärungsgespräch als neutraler Moderator unterstützen.
- (2) Unser Verein verfolgt das Leitbild eines fairen und sauberen Sports. Die Mitglieder der Laufgruppe Dresden sind Vorbilder und handeln entsprechend dieses Leitbildes. Die Teilnahmebedingungen von Laufveranstaltungen aller Art sind vollumfänglich einzuhalten. Grob unsportliche Handlungen wie z. B.

das Abkürzen auf einer Wettkampfstrecke, der Gebrauch oder die Verteilung von Dopingmitteln oder die Nutzung anderer unerlaubter Hilfsmittel (z. B. Weitergabe des Zeitmesschips zur Erlangung eines Wettbewerbsvorteils) sind inakzeptabel und führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.

- (3) Die Laufgruppe Dresden ist ein Verein für Laufinteressierte und Laufbegeisterte unterschiedlichster Leistungsstärken ohne jeglichen Leistungsdruck. Die Freude und der Spaß am gemeinsamen Laufen stehen im Vordergrund.
- (4) Das Vereinsleben basiert grundsätzlich auf Freiwilligkeit. Ein Mitglied wird nicht aus dem Verein ausgeschlossen, weil es nicht oder nur gelegentlich am Lauftreff oder anderen Veranstaltungen des Vereins teilnimmt.
- (5) Der Vorstand erhält keine Aufwandsentschädigung für seine geleistete Arbeit.

§ 8 – Lauftreff, Wettkämpfe, sonstige Veranstaltungen

- (1) Der Lauftreff des Vereins findet in der Regel zweimal pro Woche in den Abendstunden statt. Ausnahmen für ein Nichtstattfinden bzw. Verschiebung sind insbesondere das Zusammenfallen mit Feiertagen oder mit Laufveranstaltungen.
- (2) Bei Sportveranstaltungen ist es den Mitgliedern sowie ehemaligen Mitgliedern im Sinne von § 3 Abs. 2 vorbehalten unter dem Namen des Vereins zu starten. Freunde und Angehörige von Vereinsmitgliedern können sich unter der Bezeichnung „Laufgruppe Dresden & Friends“ anmelden.
- (3) Siegprämien aus Mannschaftswettbewerben in Form von Geld, die ausschließlich von Mitgliedern des Vereins und mindestens drei Teilnehmern bestritten werden, sind im Sinne des Gemeinschaftsinteresses dem Vereinskonto zuzuführen. Sach- und Gutscheinepreise verbleiben bei den Gewinnern.
- (4) Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen Situation des Vereins, inwieweit die Übernahme von Teilnahmegebühren an gemeinsamen Mannschaftswettbewerben bzw. Kosten für vom Verein organisierte Veranstaltungen möglich ist. Im Übrigen sind Teilnahmegebühren bzw. Kosten durch die Mitglieder selbst zu tragen.

§ 9 – Vereinsstruktur

Der Verein gliedert sich in folgende Bereiche auf:

1. Vorstand,
2. Ehrenamtler und
3. übrige Mitglieder.

§ 10 – Vorstand, Vorstandssitzung

- (1) Es gelten die §§ 6 ff. SatzgLGD.
- (2) Das Vorstandsamt kann mit einer Frist von zwei Monaten niedergelegt werden. Über eine Verkürzung der Niederlegungsfrist entscheidet der verbleibende Vorstand unter Berücksichtigung der Interessen des Niederlegenden und des Vereins. Legt der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter oder der Finanzvorstand sein Amt nieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen zum Zweck der Nachbesetzung des Amtes durch Neuwahl. Die Nachbesetzung übriger Vorstandsämter erfolgt durch Bestellung eines Mitglieds durch den Vorstand. Die Nachbesetzung der Vorstandsämter besitzt Gültigkeit bis zum Ende der regelrechten Vorstandswahlperiode.
- (3) Eine Neuwahl des Vorstandes ist anzusetzen, wenn mindestens zwei Drittel des Vorstandes per Entscheid oder drei Viertel der nicht im Vorstand befindlichen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung per Abstimmung das beschließen. Eine in der Mitgliederversammlung beschlossene Neuwahl kann sogleich durchgeführt werden, wenn jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung über die anstehende Entscheidung über eine Neuwahl des

Vorstandes informiert wurde. Kandidaten, die sich zur Wahl stellen lassen möchten, können dies bis zum Tag der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter mitteilen. Die bisherigen Inhaber der Vorstandsämter sind von einer Neukandidatur nicht ausgeschlossen.

- (4) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel des Vorstandes, jedoch mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern gefordert wird. Vorstandssitzungen können auch mittels Kommunikationseinrichtungen (z. B. Telefonkonferenz) abgehalten werden.

§ 11 – Ehrenamt

- (1) Mitglieder, die bereit sind, den Verein durch Bekleidung eines Ehrenamts zu unterstützen (Ehrenamtler), teilen dies dem Vorstand mit.
- (2) Über die Zuteilung eines Ehrenamtes an ein Mitglied entscheidet der Vorstand. Es besteht seitens der Mitglieder kein Anspruch auf Zuteilung eines Ehrenamtes.
- (3) Die Niederlegung eines Ehrenamtes kann jederzeit erfolgen. Ein Pausieren ist ebenso möglich. Der Vorstand kann ein Ehrenamt aus wichtigem Grund beenden. Der Ehrenamtsinhaber ist mindestens eine Woche vor Beendigung über die Gründe zu informieren, damit dieser die Möglichkeit der Stellungnahme besitzt.
- (4) Die Zuteilung, die Niederlegung, das Pausieren und die Beendigung des Ehrenamtes unterliegen keinem Formerfordernis.

§ 12 – Mitgliederversammlung, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Es gelten die §§ 9 ff. SatzgLGD.
- (2) Der Versammlungsleiter moderiert die Mitgliederversammlung und kann die Redezeit eines Redners im Einzelfall begrenzen.
- (3) Abstimmungen (Beschlussfassung) und Wahlen erfolgen per Handzeichen, es sei denn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden fordert eine geheime Abstimmung oder Wahl. Für die Durchführung von Wahlen (Vorstand, Kassenprüfer) ist ein Wahlvorstand zur Wahlleitung aus dem Teilnehmerkreis der Mitgliederversammlung zu wählen. Der Wahlvorstand darf nicht dem Vorstand oder dem zur Wahl aufgestellten Kandidatenkreis angehören.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein mindestens in den letzten drei Monaten vor der Wahl ist für alle Personen im Sinne von Abs. 3 erforderlich. Die Bereitschaft zur Kandidatur ist bis eine Woche vor der Wahl dem Vereinsvorsitzenden mitzuteilen. Die persönliche Anwesenheit des Kandidaten beim Wahlvorgang ist nicht erforderlich.

§ 13 – Einhaltung Datenschutz, Datenweitergabe

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes persönliche Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt, verändert und verwendet.
- (2) Gespeicherte Daten werden zur Anmeldung von Teams bei Mannschaftswettbewerben nur im notwendigen Mindestmaß an den Veranstalter der Laufsportveranstaltung weitergegeben. Eine darüber hinausgehende Weitergabe von Mitgliedsdaten an Dritte findet nicht statt.

§ 14 – Umfang Datenspeicherung, Datenverwaltung

- (1) Mit Beitritt eines Mitglieds in den Verein werden folgende Daten gespeichert:
 1. vollständiger Name,
 2. Geburtsdatum,
 3. Geschlecht,

4. Wohnanschrift,
 5. mindestens eine Telefonverbindung,
 6. mindestens eine E-Mail-Adresse,
 7. ein erkennungsdienstliches Foto,
 8. Status der Mitgliedschaft (aktiv, inaktiv, gekündigt),
 9. Eintrittsdatum in den Verein,
 10. Art der Mitgliedschaft im Sinne von § 2 Abs. 2,
 11. Zugehörigkeit Vorstand und Wahldatum,
 12. Bekleidung Ehrenamt und Funktion und
 13. Datum der letzten Beitragszahlung.
- (2) Einblick in die Mitgliederdaten besteht ausschließlich für Vorstandsmitglieder und ggf. den für die Mitgliederbetreuung zuständigen Ehrenamtler. Schreibende Befugnis für die Mitgliederdatenbank besitzen der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Finanzvorstand und ggf. der für die Mitgliederbetreuung zuständige Ehrenamtler.

§ 15 – Auskunft, Berichtigung, Löschung von gespeicherten Daten

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Berichtigung, wenn fehlerhaft oder deren Löschung, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 16 – Umgang mit gespeicherten Daten bei Vereinsaustritt

Erfolgt keine ausdrückliche Aufforderung des Austretenden zur Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten an den Vorstand oder ggf. den für die Mitgliederbetreuung zuständigen Ehrenamtler, bleiben diese in der Mitgliederdatenbank erhalten.

§ 17 – Veröffentlichung von gespeicherten Daten und Bildaufnahmen in Medien

- (1) Der Verein unterhält zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit eine eigene Webseite sowie eine Fan-Seite bei Facebook. Über beide Medien werden regelmäßig Bildaufnahmen veröffentlicht, auf denen Mitglieder des Vereins abgebildet sind. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auch die Nennung des Vornamens und des Anfangsbuchstabens des Nachnamens von Mitgliedern möglich. In Bezug auf mögliche Verlinkungen in Artikeln bei Facebook ist jedes Mitglied eigenverantwortlich zuständig für die Prüfung der eigenen Privatsphäre-Einstellungen.
- (2) Der Verein ist zur Weitergabe von Bildaufnahmen an Presse, Fernsehen und deren verwandte Medien berechtigt. Namentliche Nennungen sowie die Weitergabe ggf. weiterer persönlicher Daten (z. B. Alter, Wohnort) erfolgen nur nach ausdrücklichem Einverständnis durch das betroffene Mitglied.

Abschnitt 4 – Inkrafttreten

§ 18 – Inkrafttreten

Die Vereinsordnung trat am 11.12.2013 in Kraft und wurde zuletzt geändert am 24.03.2017.